

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Synopsis mit Begründungstexten

Stand:

Kursive Schrift: Löschung alter Gesetzestext; fette/grüne Schrift: geänderte Regelung

| Fundstelle | Regelungsvorschlag | Gesetzgeberische Begründung |
|--------------------|---|--|
| | § 2b Bemessungszeitraum | |
| § 2b Abs. 1 Satz 3 | Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund von Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte. | <p>In § 2b Absatz 1 Satz 3 wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle auf Grund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus eingeführt. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten bereits aufgefangen.</p> <p>Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 eingetretene Situation ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig und rechtfertigt damit einen atypischen Ausklammerungstatbestand. Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zu Entlassungen betroffen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch nach der Corona-Krise zu gewährleisten, soll der Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf Antrag ausgeklammert werden können. Zu den Einkommensminderungen aufgrund von Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung. Die Ausklammerungsmöglichkeit wird auf die Zeit der Krise begrenzt. Der Zeitraum von März bis Dezember entspricht auch etwa der Dauer einer Schwangerschaft.</p> |
| § 2b Abs. 1 Satz 4 | Abweichend von Satz 2 Nummer 1 bleibt der Bezug von bis zu 14 Monaten Elterngeld für ein älteres Kind für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 auf Antrag auch nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt, soweit Eltern ihren Elterngeldbezug gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben haben. | Die Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 2b Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu der mit § 27 Absatz 1 Satz 3 vorübergehend neu geschaffenen Möglichkeit, Basiselterngeld auch nach Vollendung des 14. Lebensmonats beziehen zu können. |
| § 2b Abs. 2 Satz 2 | Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. | Die Einfügungen in § 2b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sind Folgeänderungen zu § 2b Absatz 1 Satz 3. Durch den bereits bestehenden Verweis dieser Normen auf Absatz 1 Satz 2 ist sichergestellt, dass auch der, den Absatz 1 Satz 2 vorübergehend konkretisierende Absatz 1 Satz 4 erfasst ist. |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Synopsis mit Begründungstexten

Stand:

Kursive Schrift: Löschung alter Gesetzestext; fette/grüne Schrift: geänderte Regelung

| Fundstelle | Regelungsvorschlag | Gesetzgeberische Begründung |
|-----------------------|---|---|
| § 2b Abs. 3 Satz 2 | Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist. | |
| § 2c BEEG | <p>§ 2c</p> <p>Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit</p> | |
| § 2c Abs. 1 S. 2 BEEG | Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren. | Der neu eingefügte § 2c Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die lohnsteuerrechtlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren gelten. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Voraus- bzw. Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn sind damit jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die jeweilige Zahlung erfolgt. Die Klarstellung wurde aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts zur Zuordnung von laufendem Arbeitslohn zum Bemessungsentgelt nach dem strengen Zuflussprinzip (Urteil vom 27. Juni 2019 - B 10 EG 1/18 R) nötig. Sie stellt die Anbindung des Elterngeldverfahrens an digitale Antrags- und Antragsbearbeitungsverfahren sicher. |
| | <p>§ 2d</p> <p>Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> | |
| § 2d Abs. 5 | (5) Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen. | Der neu eingefügte § 2d Absatz 5 stellt klar, dass für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus selbstständiger Arbeit und die damit zusammenhängenden Ausgaben die einkommenssteuerrechtlichen Grundsätze gelten. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Je nach Einzelfall und Art der jeweiligen Gewinnermittlungsmethode kann damit das Zuflussprinzip oder das Realisationsprinzip gelten. |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Synopsis mit Begründungstexten

Stand:

Kursive Schrift: Löschung alter Gesetzestext; fette/grüne Schrift: geänderte Regelung

| Fundstelle | Regelungsvorschlag | Gesetzgeberische Begründung |
|------------------|---|--|
| § 27 | <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2</p> | |
| | <i>Bisheriger WL verschiebt sich in § 28</i> | |
| § 27 Abs. 1 S. 1 | <p>Sind Eltern in einer systemrelevanten Branche oder in einem systemrelevanten Berufen tätig, so können sie den Bezug von Elterngeld für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufschieben.</p> | <p>Zu § 27 Abs. 1 S. 1</p> <p>Die Regelung eröffnet Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen die Möglichkeit, ihren Elterngeldbezug aufzuschieben. Damit soll ein Anreiz für Eltern im Elterngeldbezug oder vor Antritt des Elterngeldbezuges geschaffen werden, ihre Tätigkeit in diesen Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben, ohne einen Nachteil im Elterngeld zu erfahren.</p> <p>Bestimmte Tätigkeiten sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen Tätigkeiten in Einrichtungen und Behörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit – insbesondere Energie- und Wasserversorgung, Transport- und Personenverkehr und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen - , für Ernährung, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe.</p> <p>Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) und entsprechende Landesregelungen.</p> <p>Die Regelung wird auf die Zeit der Krise begrenzt.</p> |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Synopsis mit Begründungstexten

Stand:

Kursive Schrift: Löschung alter Gesetzestext; fette/grüne Schrift: geänderte Regelung

| Fundstelle | Regelungsvorschlag | Gesetzgeberische Begründung |
|------------------|--|---|
| § 27 Abs. 1 S. 2 | Der Bezug der verschobenen Monate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. | § 27 Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu § 27 Abs. 1 S. 1. |
| § 27 Abs. 1 S. 3 | Wird von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. | § 27 Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 27 Abs. 1 S. 1. |
| § 27 Abs. 1 S. 4 | In der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 unschädlich. | Die Möglichkeit der Verschiebung von Elterngeldmonaten dient der Bewältigung der Corona-Krise. Sobald diese gemeistert ist, ist der Elterngeldbezug anzutreten. Der Zeitraum von 6 Monaten ist flexibel genug, um – je nach Systemrelevanz (z.B. genug Pflegekräfte im Krankenhaus) – den Eltern die Möglichkeit zu geben, die Elterngeldmonate auch tatsächlich nehmen zu können. |
| § 27 Abs. 2 S. 1 | Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. | Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel beziehen können, ist es für die Verschiebung notwendig, dass auch das nicht systemrelevante Elternteil den Bonus verschieben kann. |
| § 27 Abs. 2 S. 2 | Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3. | § 27 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Partnerschaftsbonusmonate nach Beginn des Bezuges nicht mehr verschoben werden können. Maßgeblich sind dann die Regelungen des Absatzes 3. |
| § 27 Abs. 3 S. 1 | Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020, gelten abweichend von § 8 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 4 die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind. | Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen den Partnerschaftsbonus nicht einhalten können. Manche verlieren ihren Job, gehen in Kurzarbeit oder reduzieren ihre Arbeitsstunden, weil die zuhause Kinder betreuen müssen. Andere gehören Berufsgruppen an, die an ihrem Arbeitsplatz aktuell dringend und eventuell in höheren Umfängen als geplant, benötigt. Um diese Eltern vor Rückforderungen zu schützen, werden die Anforderungen an den nachträglichen Nachweis der Arbeitszeit und der Höhe des Einkommens gelockert. Für den Partnerschaftsbonus kommt es in der Zeit 1. März und 31. Dezember 2020 allein auf die |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Synopsis mit Begründungstexten

Stand:

Kursive Schrift: Löschung alter Gesetzestext; fette/grüne Schrift: geänderte Regelung

| Fundstelle | Regelungsvorschlag | Gesetzgeberische Begründung |
|------------------|---|--|
| | | <p>Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll Eltern, die den Partnerschaftsbonus bereits beantragt und auf dessen Zahlung vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.</p> <p>Die Regelungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.</p> |
| § 27 Abs. 4 S. 1 | In der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 bleiben für die Höhe des Elterngeldes Einnahmen unberücksichtigt, die der berechtigten Person nach der Geburt des Kindes als Ersatz zustehen für Erwerbseinkommen, das aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 weggefallen ist. | Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch während des Elterngeldbezugs sicherzustellen, sollen für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch das Coronavirus bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden. |
| § 27 Abs. 4 S. 2 | Es gelten die Angaben zur Höhe des Einkommens, die bei Beantragung glaubhaft gemacht worden sind. | <p>Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 1. März und 31. Dezember 2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.</p> <p>Die Regelungen zur Nicht-Berücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.</p> |
| | | |
| § 28 | Der bisherige § 27 wird § 28. | |
| | | |
| | | |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
Synopse mit Begründungstexten

Stand:

Kursive Schrift: Löschung alter Gesetzestext; fette/grüne Schrift: geänderte Regelung

| Fundstelle | Regelungsvorschlag | Gesetzgeberische Begründung |
|-------------------|---------------------------|------------------------------------|
| | | |